

# **Förderverein Garnisonmuseum Wünsdorf e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Garnisonmuseum Wünsdorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wünsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, die Geschichte der Militärstandorte Zossen und Wünsdorf sowie des Truppenübungsplatzes Zossen in Verbindung mit der Geschichte der beiden Orte zu erforschen, das kulturelle Leben in deren Umland zu beleben, sich an Schutz und Pflege der natürlichen Umwelt zu beteiligen. Zur Verwirklichung dieses Ziels stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - den Aufbau und die Entwicklung des neu entstehenden Garnisonmuseums Wünsdorf intensiv zu fördern,
  - militärgeschichtliche Führungen zu organisieren und durchzuführen,
  - wissenschaftliche Arbeiten zur Militär- und Ortsgeschichte zu fördern,
  - bei der Erfassung und dem Schutz historischer Bausubstanz und geschichtlicher Denkmale (Boden, Natur) mitzuhelfen,
  - Ergebnisse der Forschung und Denkmalpflege durch Vorträge, Ausstellungen und Beiträge in Massenmedien und Publikationen vorzustellen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
- (3) Personen, die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
  - Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Verstößen gegen die Satzung,
  - den Tod des Mitgliedes.

### **§4 Finanzielle Mittel**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist am 1. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie aus Erlösen aus Veranstaltungen und Publikationen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- Arbeitsgruppen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, die auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht gem. §26 BGB aus
  - - einer/einem Vorsitzenden,
  - - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - - einer/einem Schatzmeister und
  - - bis zu zwei Beisitzern.Diese bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung dazu muss schriftlich mindestens 28 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - - Wahl des Vorstandes,
  - - Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes,
  - - Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
  - - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - - Entscheidung über Berufung bei Aufnahme- oder Ausschlussverfahren.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§8 Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung heimatgeschichtlicher Forschungen.

Diese Satzung wurde am 24. März 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.